



**Panamericanos Schweinfurt e. V.**

# **Satzung & Ordnungen**

**Erste Auflage**

**Mai 2014**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinssprache**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Panamericanos Schweinfurt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schweinfurt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinssprache ist Deutsch.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins sind
  1. die Förderung der sprachlichen Verständigung und Kommunikation mit Schwerpunkt Deutsch, Englisch und Spanisch,
  2. die Pflege und Förderung der panamerikanischen Kulturen,
  3. die Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten des Völkerverständigungsgedankens,
  4. die Förderung der Integration von Zugewanderten und
  5. kulturelle Betätigungen, die auch der Freizeitgestaltung dienen.
- (2) Der Verein wird zu diesem Zweck
  1. Bildungs-, familien- und sozialpolitische Maßnahmen,
  2. Bildungsmaßnahmen für Funktionsträger abhalten und
  3. Versammlungen, Vorträge, Kurse, Sport- und Kulturveranstaltungen durchführen, bzw. daran teilnehmen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dem Vereinsfunktionär kann für seine

Tätigkeit eine pauschale Vergütung nach § 3 Nr. 26 a EStG bis zu 500 Euro pro Jahr gewährt werden, soweit dieser Betrag offensichtlich nicht unangemessen ist.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Personen haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Vereinszwecken bekennt.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod,
- b) durch Austritt aus dem Verein oder
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde zulässig, insbesondere bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zuwiderhandlung der Vereinsinteressen.

(3) Der Antrag auf Aufnahme hat gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erfolgen. Die Austrittserklärung hat gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erfolgen. Sie ist zum Ende eines Monats zulässig. Der Aufnahmeantrag bzw. die Austrittserklärung Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(4) Über die Aufnahme nach Abs. 3 entscheidet der Vorstand innerhalb von 30 Tagen nach Eingang beim Vorstand. Über den Ausschluss nach Abs. 2 Buchstabe c entscheidet der Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist. Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid zu hören.

(5) Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, in diesen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitglieder entrichten einen einmaligen Aufnahmebeitrag. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6 Vereinsorgane**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand,
  - b) die Mitgliederversammlung,
  - c) der Beirat
  - d) der Jugendausschuss
  - e) der Jugendtag

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Jugendvertreter und dem Schriftführer. Sie sind jeweils beschließende Mitglieder.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein sowie die Volljährigkeit sind zwingend notwendig für die Ausübung eines Amtes im Vorstand. Der Jugendvertreter muss bei seiner Wahl mindestens 16 Jahre alt sein.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied muss zur Wahrung der Praxis pro Geschäftsjahr an mindestens zwei Aktivitäten des Vereins aktiv teilnehmen.
- (6) Durch
  - a) Tod,
  - b) Rücktrittserklärung zum nächsten Monatsersten und
  - c) durch fünfmaliges unentschuldigtes Fehlen an offiziellen Vorstandssitzungenendet die Mitgliedschaft eines gewählten Vorstandsmitgliedes im Vorstand. Ein Austritt nach Buchstabe b darf jedoch nicht zur Unzeit erfolgen.
- (7) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Vorstand aus, erfolgt in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl bis zum Ablauf der Wahlperiode.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,

- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
  - d) Verwalten des Vereinsvermögens,
  - e) Erstellen des Jahres- und Kassenberichts,
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über einhundert Euro bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

### **§ 9 Sitzung des Vorstands**

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (3) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll in der deutschen Sprache aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist in erster Linie für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - b) Festsetzung der Höhe der Aufnahmebeiträge gem. § 5,
  - c) Wahl und Abberufung des Vorstands in der Reihenfolge
    - Vorsitzender
    - Stellvertretender Vorsitzender
    - Schatzmeister
    - Schriftführer
  - d) Bestätigung des Vorsitzenden des Jugendausschusses als Jugendvertreter gem. § 7 Abs. 1,
  - e) Wahl der Kassenprüfer

- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen vom Vorstand abgelehnten Aufnahmeantrag oder Ausschluss gem. § 4 Abs. 5.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in elektronischer Form einberufen. Bei der Einladung ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einen Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen.

## **§ 12 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand, zwei Kassenprüfern und aktiven Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit für 1 Jahr gewählt.
- (3) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein ist zwingend notwendig für die Ausübung eines Amtes im Beirat.  
Durch
  - a) Tod oder
  - b) Rücktrittserklärung zum nächsten Monatsersten
  - c) durch fünfmaliges unentschuldigtes Fehlen an offiziellen Beiratssitzungenendet die Mitgliedschaft eines gewählten Mitglieds im Beirat. Ein Austritt aus dem Beirat darf jedoch nicht zur Unzeit erfolgen.

## **§ 13 Zuständigkeit des Beirats**

- (1) Der Beirat erstellt das Jahresprogramm und überwacht die Vorstandstätigkeiten.
- (2) Der Beirat ist ein vorberatendes Organ.

## **§ 14 Sitzung des Beirats**

- (3) Für die Sitzung des Beirats sind die Mitglieder vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
- (4) Über die Sitzung des Beirats ist vom Schriftführer des Vorstands ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Beiratssitzung, die Namen der Teilnehmer und die Vorberatungen festhalten.

## **§ 15 Jugendausschuss und Jugendtag**

- (1) Die Jugend der Panamericanos ist finanziell eigenständig. Sie gibt sich eine Jugendordnung.
- (2) Der Jugendausschuss (JA) wird vom Jugendtag gewählt.
- (3) Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist in Personalunion Jugendvertreter gem. § 7 Abs. 1, sobald er von der Mitgliederversammlung gemäß § 10 Abs. 3 Buchstabe b bestätigt wird.
- (4) Näheres hierzu regelt die Jugendordnung.

## **§ 16 Kassenführung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Aufnahmebeiträgen, Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen und Auszahlungsermächtigungen des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des Stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (4) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 17 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schweinfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 18 Satzungsergänzungen und Änderungen**

- (1) Die Jugendordnung der Panamericanos ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Änderungen zur Jugendordnung der Panamericanos werden vom Vereinsjugendtag beschlossen, können aber nur durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit in Kraft gesetzt werden.



- (3) Über Satzungsänderungen und die Änderung der Vereinszwecke entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§ 19 Gültigkeit**

- (1) Die Satzung wurde durch die Gründungsmitgliederversammlung am 20.07.2014 beschlossen. Sie tritt am 20.07.2014 in Kraft.

Schweinfurt, 16.09.2014